

Orchesterverein Camerata Basilea

S T A T U T E N

§1 Name und Sitz des Vereins Unter dem Namen „Camerata Basilea“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Derzeitige Sitz ist in Basel.

§2 Vereinszweck

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Führung des Orchesters Camerata Basilea und der Organisation dessen Konzerte. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

§3 Mittel

Seine finanziellen Mittel gewinnt der Verein in erster Linie aus Engagements, sowie aus freiwilligen Beiträgen und Zuwendungen von Drittpersonen. Mitgliederbeiträge unterstützen die von der Camerata Basilea veranstalteten Konzerte. Allfällige Überschüsse aus Konzertveranstaltungen fliessen ins Vereinsvermögen.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Vereinszweck unterstützt und sich verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Vorstand ist vom Mitgliedsbeitrag befreit. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus Fr. 70,- (120,- Partnerbeitrag) für natürliche und juristische Personen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird wirksam nach einer Frist von drei Monaten. Der jährliche Betrag wird nicht zurückerstattet. Aus der Mitgliedschaft entstehen keine, über die Bezahlung des Mitgliedsbeitrag hinausgehenden Pflichten und Verantwortlichkeiten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

§5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel jährlich einberufen. Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt durch digitale oder schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, spätestens 30 Tage vor der Versammlung. Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder, wenn dieser verhindert ist, ein anderes Vorstandsmitglied. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin oder seine/ihre Stellvertretung den Stichentscheid. Für Statuten-Änderungen sowie die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder der Rechnungsrevisoren;
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht;
- Abänderung oder Ergänzung der Statuten;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Auflösung des Vereins;
- Wahl des Präsidenten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder.

Über nicht traktandierte Gegenstände kann die Mitgliederversammlung nur beraten, aber nicht beschliessen. Anträge an den Vorstand müssen bis spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht insgesamt aus 4 bis 6 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand und die/der PräsidentIn werden alle vier Jahre neu gewählt. Aufgabe des Vorstandes ist es, Konzerte der Camerata Basilea zu veranstalten. Ausnahmsweise können auch andere Kulturveranstaltungen, in welchen Vorstandsmitglieder teilnehmen, mit Einverständnis des Vorstands organisatorisch unterstützt werden. Die Orchesterveranstaltungen haben immer Priorität. Im weiteren obliegen dem Vorstand sämtliche Aufgaben, welche durch die Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben für ihre Tätigkeit im Vorstand grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Vorbehalten bleibt die Entschädigung der musikalischen Tätigkeit im Rahmen der Konzerte der Camerata Basilea. Diese Tätigkeit wird vertraglich zwischen dem Verein und dem Musiker geregelt. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin so oft es die Geschäfte erfordern. Mit der Einladung sind die Traktanden anzugeben. Beschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Vorstand

- Ernennt Ehrenmitgliedern;
- Macht die Beschlussfassung über Gegenstände;
- Vertritt den Verein in allen geschäftlichen Belangen (die Bargeld Auszahlungen aus dem Vereinskonto müssen durch zwei Vorstandsmitglieder erfolgen).

§7 Rechnungsrevisoren

Grundsätzlich ist der Verein (im Sinne von Art. 60ff. ZGB.) nicht revisionspflichtig. Wenn eine Revision vom Vorstand gewünscht ist, dann: Die Rechnungsrevisoren umfassen eine Personen, die nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören dürfen und nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

§8 Haftung

Der Verein haftet für Ansprüche von Dritten maximal mit seinem Vereinsvermögen.

§9 Schlussbestimmungen

Das Vereinsjahr fällt zusammen mit dem Kalenderjahr. Das erste Vereinsjahr dauert bis zum 31. Dezember 2019. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind zugunsten einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu verwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Statuten sind am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung nämlich am 17. März 2019, in Kraft getreten.

Beschlossen und genehmigt an der Gründungsversammlung in Basel am 17. März 2019.

Ergänzt und genehmigt an der 2. Generalversammlung Online am 15. April 2021.